

Instandhaltungsrechtsklage und Wohngeldausfall

Beigesteuert von
Montag, 27. Oktober 2008

Die Verwendung der Instandhaltungsrechtsklage zum Ausgleich von Wohngeldausfällen widerspricht grundsätzlich ordnungsgemäßiger Verwaltung. Ein entsprechender Beschluss kann jedoch ausnahmsweise dann rechtmäßig sein, wenn eine Rechtsklage in angemessener Höhe als „eiserne Reserve“ erhalten bleibt.

Hier sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich, insbesondere Zustand, Alter und Reparaturanfälligkeit der Anlage sowie absehbare Instandsetzungsmaßnahmen in der Zukunft. (OLG München, Beschluss vom 20.12.2007, WuM 2008, 169)